



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ.: 004-1/1/2017/9 SchoWiTa

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 16.3.2017, mit welcher die in den Vermessungsurkunden des *Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten mit den GZ.: 10-ABK-FB-150-TP und 10-ABK-FB-150-Neu*, angeführten und ausgewiesenen Teilflächen einerseits als öffentliches Gut aufgelassen und andererseits zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – KStrG, LGBl. 72/1991, in der Fassung LGBl. 6/2009, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Die in den Vermessungsurkunden des *Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten mit den GZ.: 10-ABK-FB-150-TP und 10-ABK-FB-150-Neu*, angeführten und ausgewiesenen Teilflächen werden als öffentliches Gut (Weg) aufgelassen .

§ 2

Die in den Vermessungsurkunden des *Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten mit den GZ.: 10-ABK-FB-150-TP und 10-ABK-FB-150-Neu*, angeführten und ausgewiesenen Teilflächen werden der EZ 26, KG 72200 zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am: